

Inhaltsangabe

Memo:	1
Das spezielle Maßnahmengesetz für <i>Dōwa</i> -Projekte.....	2
Das spezielle Maßnahmengesetz für regionale Verbesserung	8
Das spezielle Maßnahmengesetz im Rahmen der Staatsfinanzen für bestimmte regionale Verbesserungsprojekte	13

Memo:

- Die unoffizielle Übersetzung von @Buraku-Stories.
- Übersetzt mit der Hilfe von DeepL (<https://www.deepl.com/en/translator>)
- Bei einigen Gesetzen habe ich den originalen japanischen Namen dazugefügt (in Romaji). Die japanischen Bezeichnung findet man in der japanischen Version der Gesetze
- Es sind wahrscheinlich viele Fehler zu finden, insbesondere in den ergänzenden Bestimmungen. Deswegen wäre es super mir Bescheid zu geben.

Das spezielle Maßnahmengesetz für *Dōwa*-Projekte

Gesetz Nummer 60 (10.07.1969)

(Ziel)

Artikel 1

Gemäß den Grundsätzen der japanischen Verfassung, die allen Bürgern den Genuss der grundlegenden Menschenrechte garantiert, werden in diesem Gesetz die Ziele der Maßnahmen klar dargestellt, die in Kooperation zwischen dem Staat und den Gemeinden zu ergreifen sind, für die Gebiete (folgend genannt als „designierte Gebiete“) deren bessere Stabilität des Lebensumfeld durch historische und soziale Gründe verhindert wurde und um für die Förderung der wirtschaftlichen Kraft, Stabilisierung der Lebensgrundlagen und dem Wohlstand der Bevölkerung usw. beizutragen, soll zum Erreichen der Ziele die notwendigen speziellen Maßnahmen ergriffen werden.

(*Dōwa*-Maßnahmenprojekte)

Artikel 2

In diesem Gesetz versteht man unter „*Dōwa*-Maßnahmenprojekte“ die Projekte, die im Artikel 6 dargestellten Punkte realisiert

(Die Verantwortung der Bürger)

Artikel 3

Jeder Bürger muss die Grundprinzipien der *Dōwa*-Maßnahmenprojekte verstehen, die grundlegenden Menschenrechte gegenseitig respektieren und sich für die reibungslose Realisierung der *Dōwa*-Maßnahmenprojekte bemühen

(Die Verantwortung der Staates und der Gemeinden)

Artikel 4

Der Staat und die Gemeinden bemühen sich zur raschen und systematischen Umsetzung der *Dōwa*-Maßnahmenprojekte

(Das Ziel der *Dōwa*-Maßnahmenprojekte)

Artikel 5

Das Ziel der *Dōwa*-Maßnahmenprojekte ist es, durch die Verbesserung des Lebensumfelds, die Förderung der sozialen Wohlfahrt, die Förderung der Industrie, die Stabilisierung der Arbeit, die Verbesserung der Bildung und die Stärkung von Aktivitäten zum Schutz der Menschenrechten, usw. in den designierten Gebieten, die verschiedenen Faktoren zu eliminieren, die die Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Status der Bewohnen in den designierten Gebieten ungerecht behindern

(Staatliche Maßnahmen)

Artikel 6

Um die Ziele in Artikel 1 zu erreichen, ergreift der Staat die notwendigen Maßnahmen in umfassender Weise in Bezug auf alle im Folgenden aufgeführten Punkte

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensumfelds in den designierten Gebieten, wie z.B. die Neuordnung von Gebieten, die Verbesserung der Wohnverhältnisse und der Ausbau von öffentlichen Einrichtungen und Einrichtungen für das Lebensumfeld
2. Maßnahmen zur Verbesserung und Förderung des sozialen Wohlergehens und der öffentlichen Hygiene in den designierten Gebieten, wie z.B. der Ausbau von Einrichtungen für die soziale Wohlfahrt und Hygiene
3. Maßnahmen zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Fischereiindustrie in den designierten Gebieten, wie z.B. die Einführung von Einrichtungen zur Verbesserung der Produktionsinfrastruktur und die Modernisierung der Verwaltung

4. Maßnahmen zur Förderung der kleinen und mittleren Betriebe, wie z.B. die Verbesserung der Technologie, die Modernisierung der Ausstattung, sowie Rationalisierung des Managements
5. Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und Arbeitsplatzsicherheit für die Einwohner der designierten Gebiete, wie z.B. die Verbesserung der Berufsberatung und der Berufsausbildung, sowie die Förderung der Arbeitsvermittlung
6. Maßnahmen zur Verbesserung der schulischen und sozialen Bildung für die Einwohner der designierten Gebiete, wie z. B. die Förderung der Weiterbildung und der Ausbau von Einrichtungen für die soziale Bildung.
7. Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes der Menschenrechte für die Einwohner der designierten Gebiete, wie z.B. die Verbesserung der Institutionen, die Verstärkung der Verbreitung von Menschenrechtsideen und die Förderung von Aktivitäten zur Beratung über Menschenrechte.
8. Die notwendigen Maßnahmen, zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen Maßnahmen zu ergreifen, um die im vorstehenden Artikel genannten Ziele zu erreichen.

(Besondere Subventionen)

Artikel 7

Der Anteil an den Kosten der *Dōwa*-Maßnahmenprojekte, die der Staat trägt oder unterstützt, wird im Rahmen des Haushaltsplans zu zwei Dritteln berechnet, es sei denn, in einer Kabinettsverordnung sind Sonderbestimmungen vorgesehen.

(2) Im Bezug auf den vorstehenden Absatz wird der Anteil des staatlichen Beitrags oder der Unterstützung, der gesetzlich auf weniger als zwei Drittel festgelegt ist, durch eine Kabinettsverordnung auf zwei Drittel geändert.

(Maßnahmen der Gemeinden)

Artikel 8

Die Gemeinden sind bestrebt, die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der nationalen Politik zu ergreifen.

(Gemeindeanleihen (*chihōsai*))

Artikel 9

Die von den Gemeinden für die Durchführung der *Dōwa*-Maßnahmenprojekte erforderlichen Ausgaben können durch Gemeindeanleihen finanziert werden, auch wenn diese Ausgaben nicht unter den Festlegungen von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Finanzierung der Gemeinden (Gesetz Nr. 109 von 1948) fallen.

(2) Die von den Gemeinden ausgegebenen Anleihen zur Finanzierung der benötigten Kosten für die *Dōwa*-Maßnahmenprojekte werden vom Staat in vollem Umfang aus den Mitteln der Abteilung für Fondsverwaltung oder aus den Rücklagen des Sonderkontos für zusammengefasste Lebensversicherungen und Postrenten gezeichnet (*kaniseimeihoken oyobi yūbinnenkin tokubetsukaikei*), soweit es die finanziellen Verhältnisse erlauben.

(Einbeziehung der Tilgungs- und Zinsaufwendungen in den steuerlichen Regelbedarf)

Artikel 10

Die Kosten für die Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen von Gemeindeanleihen, die zur Finanzierung der *Dōwa*-Maßnahmenprojekte erforderlichen und vom Innenminister bezeichneten Ausgaben ausgegeben wurden, sind in den Betrag des steuerlichen Regelbedarfs einzubeziehen, der für die Berechnung des Betrags der lokalen Zuteilungssteuer verwendet wird, die der betreffenden Kommunalverwaltung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die lokale Zuteilungssteuer (Gesetz Nr. 211 von 1950) zu gewähren ist.

(Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsinstitutionen usw.)

Artikel 11

Die Leiter der betroffenen Verwaltungsorgane und der betroffenen Gemeinden arbeiten zusammen, um die reibungslose Realisierung der *Dōwa*-Maßnahmenprojekte zu gewährleisten.

Ergänzende Bestimmungen

(Zeitpunkt des Inkrafttretens)

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

(Außerkräftreten dieses Gesetzes)

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. März 1979 außer Kraft.

(Teilweise Änderung des Kommunalabgabengesetzes (*chihō kōfuzei hō*))

(3) Das Gesetzes über die Finanzierung der Gemeinden wird wie folgt teilweise geändert.

In den Ergänzenden Bestimmungen wird Paragraph 16 durch Paragraph 18 ersetzt und nach Paragraph 15 werden die beiden folgenden Absätze angefügt.

Paragraph 16

Der steuerliche Regelbedarf, der bei der Berechnung des Betrags der den Gemeinden gewährten Zuschusssteuer zugrunde zu legen ist, entspricht vorerst dem gemäß Artikel 11 berechneten Betrag zuzüglich der sich aus der Berechnung der Einheitskosten der Maßeinheit für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Kostenarten mit dem gemäß dem folgenden Absatz berechneten Wert der Maßeinheit ergibt.

Art der Kosten	Messeinheit	Einheitskosten	
		Yen	Sen
Ausgaben für die Rückzahlung von Anleihen für <i>Dōwa</i> -Maßnahmenprojekte	Kapital- und Zinsrückzahlungen für Gemeindegeldanleihen, die zur Finanzierung der Kosten der <i>Dōwa</i> -Maßnahmenprojekte ausgegeben werden dürfen	pro 1000 Yen 800	00

Paragraph 17

Die Werte der im vorstehenden Absatz genannten Maßeinheiten werden nach Maßgabe der Verordnung des Innenministeriums auf der Grundlage der in der unteren Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführten Maßeinheiten nach den in der oberen Spalte derselben Tabelle aufgeführten Berechnungsgrundlagen berechnet.

Grundlage für die Berechnung der Maßeinheiten.	Indikatoreinheit
Kapital- und Zinsrückzahlungen in dem betreffenden Jahr für Gemeindegeldanleihen, die zur Finanzierung der Kosten der <i>Dōwa</i> -Maßnahmenprojekte ausgegeben werden dürfen und vom Innenminister gemäß Artikel 10 des speziellen Maßnahmengesetz für <i>Dōwa</i> -Projekte (Gesetz Nr. 60 von 1969) bestimmt wurden.	In 1000

(Unterzeichnet vom Premierminister, den Ministern für Justiz, Finanzen, Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, Handel und Industrie, Arbeit, Bau und Inneres)

Das spezielle Maßnahmengesetz für regionale Verbesserung

Gesetz Nr.16 (31.03.1982)

(Ziel)

Artikel 1

Gemäß den Grundsätzen der japanischen Verfassung, die allen Bürgern den Genuss der grundlegenden Menschenrechte garantiert, soll mit diesem Gesetz die speziellen notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, die für die reibunglose Realisierung der Projekte (folgend genannt als Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung), die durch den Kabinettsbeschluss festgelegt wurden und die Verbesserung des Lebensumfelds, Förderung der Industrie, Sicherung von Arbeitsplätzen, Ausbau von Bildung, Stärkung von Aktivitäten zum Schutz der Menschenrechte, die Förderung der sozialen Wohlfahrt, usw. in den Gebieten (folgend genannt als „designierte Gebiete“) beitragen deren bessere Stabilität des Lebensumfeld durch historische und soziale Gründe verhindert wurde, betreffen und deswegen zum Ziel dazu beitragen, dass in den designierten Gebieten, die wirtschaftliche Kraft gefördert, das Leben und Wohlergehen der Einwohner stabilisiert und gebessert wird.

(Förderung usw. von Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung)

Artikel 2

Um die Ziele des vorstehenden Artikels zu erreichen, kooperieren der Staat und die Gemeinden und bemühen sich, Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung rasch und umfassend zu fördern.

(2) Bei der Realisierung von Maßnahmenprojekten der regionalen Verbesserung bemühen sich der Staat und die Gemeinden, die Ganzheit der designierten Gebiete und der Umgebung zu gewährleisten und die Projekte in fairer Weise durchzuführen.

(3) Die Bürger müssen die Grundprinzipien der Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung verstehen, die grundlegenden Menschenrechte gegenseitig respektieren und sich für die reibungslose Realisierung der Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung bemühen.

(Besondere Subventionen)

Artikel 3

Der Anteil an den Kosten der Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung, die der Staat trägt oder unterstützt, wird im Rahmen des Haushaltsplans zu zwei Dritteln berechnet, es sei denn, in einer Kabinettsverordnung sind Sonderbestimmungen vorgesehen.

(2) Im Bezug auf den vorstehenden Absatz wird der Anteil des staatlichen Beitrags oder der Unterstützung, der gesetzlich auf weniger als zwei Drittel festgelegt ist, durch eine Kabinettsverordnung auf zwei Drittel geändert.

(Gemeindeanleihen (*chihōsai*))

Artikel 4

Die von den Gemeinden für die Durchführung der Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung erforderlichen Ausgaben können durch Gemeindeanleihen finanziert werden, auch wenn diese Ausgaben nicht unter den Festlegungen von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Finanzierung der Gemeinden (Gesetz Nr. 109 von 1948) fallen.

(2) Die von den Gemeinden ausgegebenen Anleihen zur Finanzierung der benötigten Kosten für die Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung werden vom Staat in vollem Umfang aus den Mitteln der Abteilung für Fondsverwaltung oder aus den Rücklagen des Sonderkontos für zusammengefasste Lebensversicherungen und Postrenten (*kaniseimeihoken oyobi yūbinnenkin tokubetsukaikei*) gezeichnet, soweit es die finanziellen Verhältnisse erlauben.

(Einbeziehung der Tilgungs- und Zinsaufwendungen in den steuerlichen Regelbedarf)

Artikel 5

Die Kosten für die Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen von Gemeindenanleihen, die zur Finanzierung der Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung erforderlichen und vom Innenminister bezeichneten Ausgaben ausgegeben wurden, sind in den Betrag des steuerlichen Regelbedarfs einzubeziehen, der für die Berechnung des Betrags der lokalen Zuteilungssteuer verwendet wird, die der betreffenden Kommunalverwaltung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die lokale Zuteilungssteuer (Gesetz Nr. 211 von 1950) zu gewähren ist.

Ergänzende Bestimmungen

(Zeitpunkt des Inkrafttretens)

(1) Dieses Gesetz tritt am 01.04.1982 in Kraft.

(Außerkräfttreten dieses Gesetzes)

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. März 1987 außer Kraft.

Jedoch, die Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 bleiben in Bezug auf die Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung, die mit dem Anteil oder der Unterstützung des Staates durchgeführt werden und die sich auf Ausgabenbudgets für die Jahre vor 1986 beziehen und die auf das Jahr 1987 und spätere Haushaltsjahre übertragen wurden, sowie die Bestimmungen des Artikels 5 in Bezug auf die Gemeindenanleihen, deren Ausgaben in den Jahren vor 1986 genehmigt wurden und die zur Finanzierung der Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung verwendet werden sollen, und die Bestimmungen des Absatzes 4 der ergänzenden Bestimmungen bleiben in Kraft.

(Übergangsmaßnahmen)

(3) Die Bestimmungen der Artikel 7, 9 und 10 des speziellen Maßnahmengesetz für *Dōwa*-Projekte (folgend genannt als „altes Gesetz“ bezeichnet, Gesetz Nr. 60 von 1969) bleiben in Bezug auf die in Artikel 2 des alten Gesetzes vorgesehenen *Dōwa*-Maßnahmenprojekte wirksam, die durch staatliche Beiträge oder Subventionen durchgeführt werden, die 1982 und in den Folgejahren auf der Grundlage des Akts der Verschuldung des Staatshaushalts (*Kokko saimu futan kō'i*) von 1981 und früher auszugeben sind, sowie in Bezug auf staatliche Beiträge oder Subventionen, die sich auf den Ausgabenhaushalt von 1981 und früher beziehen und auf 1982 und die Folgejahre übertragen werden.

(4) Die Bestimmungen von Artikel 10 des alten Gesetzes bleiben in Bezug auf die Gemeindenanleihen, die zur Finanzierung der Kosten der *Dōwa*-Maßnahmenprojekte in den Jahren vor 1981 genehmigt wurden, in Kraft.

(Teilweise Änderung des Kommunalabgabengesetzes (*chihō kōfuzei hō*))

(5) Ein Teil des Kommunalabgabengesetzes wird wie folgt geändert.

In der Tabelle in Artikel 9 Absatz 1 der ergänzenden Bestimmungen wird „Ausgaben für die Rückzahlung für *Dōwa*-Maßnahmenprojekte, durch „Ausgaben für die Rückzahlung für Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung“, „Ausgaben für *Dōwa*-Maßnahmenprojekte“ durch „Ausgaben für Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung oder *Dōwa*-Maßnahmenprojekte“ und „das spezielle Maßnahmengesetz für *Dōwa*-Projekte“ durch „Das spezielle Maßnahmengesetz für regionale Verbesserung (Gesetz Nr. 16 von 1982), Artikel 5 oder das alte spezielle Maßnahmengesetz für *Dōwa*-Projekte“ ersetzt.

(6) Die Bestimmungen des Artikels 9 der ergänzenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des vorstehenden Absatzes gelten ab der Kommunalsteuer im Jahr 1982.

(Teilweise Änderung des Gesetzes über die Einrichtung des Amtes des Ministerpräsidenten (*sōrifu secchi hō*))

(7) Ein Teil des Gesetzes zur Einrichtung des Amtes des Ministerpräsidenten (Gesetz Nr. 127 von 1949) wird wie folgt geändert.

Der Abschnitt der Tabelle des Beratungsgremium der *Dōwa*-Maßnahmen (*Dōwa taisaku kyōgikai*) unter Artikel 15 Absatz 1 wird durch den folgenden neuen Absatz ersetzt.

Beratungsgremium für regionale Verbesserungen (<i>Chiiki Kaizen Taisaku Kyōgikai</i>)	Untersuchungen und Beratung grundlegender Angelegenheiten im Zusammenhang mit Maßnahmen, die als Maßnahmen der regionalen Verbesserung in den designierten Gebieten gemäß Artikel 1 des speziellen Maßnahmengesetz für regionale Verbesserungen (Gesetz Nr. 16 von 1982) gefördert werden sollen und die eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungsstellen erfordern.
---	--

Absatz 4 der ergänzenden Bestimmungen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt

(4) Von den in der Tabelle in Artikel 15 Absatz 1 aufgeführten Nebeninstitutionen bleibt das Beratungsgremium für regionale Verbesserungen bis zum 31. März 1987 bestehen.

(Unterzeichnet vom Premierminister, den Ministern für Justiz, Finanzen, Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, Handel und Industrie, Arbeit, Bau und Inneres)

Das spezielle Maßnahmengesetz im Rahmen der Staatsfinanzen für bestimmte regionale Verbesserungsprojekte

Gesetz Nr. 22 (31.03.1987)

(Bedeutung)

Artikel 1

Dieses Gesetz bestimmt besondere Zuschüsse und andere besondere Maßnahmen im Rahmen der Staatsfinanzen für die reibungslose und zügige Realisierung bestimmter Projekte für regionale Verbesserungsmaßnahmen seitens vom Staat und den Gemeinden werden.

(Bestimmte Projekte für regionale Verbesserungsmaßnahmen)

Artikel 2

In diesem Gesetz bezeichnet der Begriff „bestimmte Projekte für regionale Verbesserungsmaßnahmen“ die Projekte, die im Artikel 1 des alten speziellen Maßnahmengesetz für regionale Verbesserungsprojekte (folgend genannt als „altes spezielles Maßnahmengesetz für regionale Verbesserungsprojekte“; Gesetz Nr. 16, 1982) festgelegte Projekte, die sich auf die Verbesserung des Lebensumfelds, die Förderung der Industrie, die Sicherung von Arbeitsplätzen, die Verbesserung des Bildungswesens, die Stärkung des Schutzes der Menschenrechte, die Förderung der sozialen Wohlfahrt usw. beziehen, die als besonders notwendig erachtet werden und in designierten Gebieten realisiert werden, in denen die im selben Artikel vorgeschriebenen Projekte zur Verbesserung der Regionen durchgeführt und die durch eine Kabinettsverordnung festgelegt wurden.

(2) Der Staat und die Gemeinden kooperieren und bemühen sich um eine reibungslose und zügige Realisierung der bestimmten Projekte für regionale Verbesserungsmaßnahmen.

(Besondere Subventionen)

Artikel 3

Der Anteil an den Kosten den bestimmten Projekten für Verbesserungsmaßnahmen, die der Staat trägt oder unterstützt, wird im Rahmen des Haushaltsplans zu zwei Dritteln berechnet, es sei denn, in einer Kabinettsverordnung sind Sonderbestimmungen vorgesehen.

(2) Im Bezug auf den vorstehenden Absatz wird der Anteil des staatlichen Beitrags oder der Unterstützung, der gesetzlich auf weniger als zwei Drittel festgelegt ist, durch eine Kabinettsverordnung auf zwei Drittel geändert.

(Gemeindeanleihen (*chihōsai*))

Artikel 4

Die von den Gemeinden für die Durchführung der bestimmten Projekte für regionale Verbesserungsmaßnahmen erforderlichen Ausgaben können durch Gemeindeanleihen finanziert werden, auch wenn diese Ausgaben nicht unter den Festlegungen von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Finanzierung der Gemeinden (Gesetz Nr. 109 von 1948) fallen.

(2) Die von den Gemeinden ausgegebenen Anleihen zur Finanzierung der benötigten Kosten für die bestimmten Projekte für regionale Verbesserungsmaßnahmen werden vom Staat in vollem Umfang aus den Mitteln der Abteilung für Fondsverwaltung oder aus den Rücklagen des Sonderkontos für zusammengefasste Lebensversicherungen und Postrenten (*kaniseimeihoken oyobi yūbinnenkin tokubetsukaikei*) gezeichnet, soweit es die finanziellen Verhältnisse erlauben.

(Einbeziehung der Tilgungs- und Zinsaufwendungen in den steuerlichen Regelbedarf)

Artikel 5

Die Kosten für die Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen von Gemeindenahleihen, die zur Finanzierung der bestimmten Projekte für regionale Verbesserungsmaßnahmen erforderlichen und vom Innenminister bezeichneten Ausgaben ausgegeben wurden, sind in den Betrag des steuerlichen Regelbedarfs einzubeziehen, der für die Berechnung des Betrags der lokalen Zuteilungssteuer verwendet wird, die der betreffenden Kommunalverwaltung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die lokale Zuteilungssteuer (Gesetz Nr. 211 von 1950) zu gewähren ist.

Ergänzende Bestimmungen

(Datum des Inkrafttretens, usw.)

Artikel 1

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. März 1992 außer Kraft.

Jedoch, die Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 bleiben in Bezug auf die Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung, die mit dem Anteil oder der Unterstützung des Staates durchgeführt werden und die sich auf Ausgabenbudgets für Haushaltsjahre vor 1992 und der folgenden Jahre auf der Grundlage des Akts der Verschuldung des Staatshaushalts (*Kokko saimu futan kō'i*) für die Jahre vor 1991 durchgeführt werden, und für die Beiträge oder Subventionen des Staates zu den Ausgabenbudgets der Jahre vor 1991, die auf 1992 und die folgenden übertragen werden, bleiben die Bestimmungen des Artikels 5 und die Bestimmungen des Absatzes 2 des folgenden Artikels in Bezug auf die Gemeindegeldentnahmen, die zur Finanzierung der bestimmte Projekte für regionale Verbesserungsmaßnahmen in den Jahren vor 1991 ausgegeben werden dürfen, in Kraft.

(Übergangsmaßnahmen)

Artikel 2

Die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 des alten speziellen Maßnahmengesetz für regionale Verbesserungsprojekt bleiben in Bezug auf die in Artikel 1 des alten speziellen Maßnahmengesetz für regionale Verbesserungsprojekte vorgeschriebene Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung, mit deren Entwicklung im Jahr 1986 oder früher begonnen wurde und die am 31. März 1987 noch nicht fertig waren und die durch eine Kabinettsverordnung festgelegt sind, sowie in Bezug auf die in Artikel 1 des alten speziellen Maßnahmengesetz für regionale Verbesserungsprojekte vorgeschriebenen Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung, die durch staatliche Beiträge oder Subventionen durchgeführt werden, die im Jahr 1987 oder in den Folgejahren auf der Grundlage des Akts der Verschuldung des Staatshaushalts (*Kokko saimu futan kō'i*) für das Jahr 1986 oder früher zu zahlen sind, in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 5 des alten speziellen Maßnahmengesetz für regionale Verbesserungsprojekte bleiben in Bezug auf den Gemeindegeldanleihen in Kraft, deren Ausgabe zur Finanzierung der im vorstehenden Absatz vorgeschriebenen Projekte für regionale Verbesserungsmaßnahmen genehmigt worden ist.

(Teilweise Änderung des Kommunalabgabengesetzes (*chihō kōfuzei hō*))

Artikel 3

Ein Teil des Kommunalabgabengesetzes wird wie folgt geändert.

In der Tabelle in Artikel 6 Absatz 1 der ergänzenden Bestimmungen wird „Ausgaben für die Rückzahlung für Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung“, durch „Ausgaben für die Rückzahlung für bestimmte Projekte für regionale Verbesserungsmaßnahmen“, „Ausgaben für Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung“, durch „Ausgaben für bestimmte Projekte für regionale Verbesserungsmaßnahmen oder Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung“, und in derselben Tabelle in Paragraph 2 „das spezielle Maßnahmengesetz für regionale Verbesserung“ durch „das spezielle Maßnahmengesetz im Rahmen der

Staatsfinanzen für bestimmte regionale Verbesserung-Projekte (Gesetz Nr. 22 von 1987), Artikel 5 oder das alte das spezielle Maßnahmengesetz für regionale Verbesserung“ ersetzt.

Artikel 4

Die Bestimmungen des Artikels 6 der ergänzenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des vorstehenden Absatzes gelten ab der Kommunalsteuer im Jahr 1987.

(Teilweise Änderung des Gesetzes über die Einrichtung des Amtes des Ministerpräsidenten (*sōrifu secchi hō*))

Artikel 5

Ein Teil des Gesetzes zur Einrichtung des Amtes des Ministerpräsidenten (Gesetz Nr. 79 von 1983) wird wie folgt geändert.

In den Bestimmungen von Artikel 4, Punkt 44 bis 46, wird „Maßnahmenprojekte der regionalen Verbesserung“ durch „bestimmte Projekte für regionale Verbesserungsmaßnahmen“ und in demselben Artikel, Punkt 47, wird „das spezielle Maßnahmengesetz für regionale Verbesserung (Gesetz Nr. 16 von 1982)“ durch „das spezielle Maßnahmengesetz im Rahmen der Staatsfinanzen für bestimmte regionale Verbesserung-Projekte (Gesetz Nr. 22 von 1987)“ ersetzt.

(Unterzeichnet vom Premierminister, den Ministern für Justiz, Finanzen, Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, Handel und Industrie, Arbeit, Bau und Inneres)